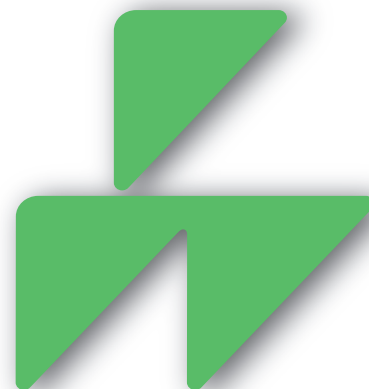


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

9/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

INHALT

Die Weiterentwicklung des Gasnetzzugangs – Kooperationsvereinbarung Gas X – von RA Dr. Friedrich von Burchard, Düsseldorf –	261
Neue Leitlinien für den Kundenanlagenbegriff als Grundlage kommunaler Mieterstrom- und Quartiersversorgungskonzepte – von RA Joachim Held, Nürnberg –	268

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Abrechnung der Tagesdifferenzmengen nach GaBi Gas 2.0	274
• OLG Düsseldorf: Pauschale Sicherheitsleistung gemäß § 28 Ziff. 6 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung Gas (KoV) als zulässige Netzzugangsbedingung	278
• OLG Düsseldorf: Abgrenzung von Kundenanlagen und Netz nach § 3 Nr. 24a EnWG	278

EEG

• OLG Dresden: Allenfalls eingeschränkter EEG-Zinsanspruch des Übertragungsnetzbetreibers gegen Versorgungsunternehmen für Energielieferungen im Jahr 2014	278
– Anmerkung von RA Dr. Christian Rühr, Berlin –	279

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• BMF: Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliches Verbringen im grenznahen Bereich (Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE)	280
• BMF: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG; Anzahlungen Änderungen der Abschnitte 13.5, 13b.12 und 15.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses	281

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

• EuGH: Begriff der »Einrichtung des öffentlichen Rechts« bei einer kommunalen Handelsgesellschaft	281
--	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwasserbeiträge</i> : Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen bei Altanschlüssen	283
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Anforderungen an eine Ermessensentscheidung	284
• <i>Abgabenrecht</i> : Erlass von Abgaben wegen persönlicher Unbilligkeit	285

Arbeitsrecht

• BAG macht Ernst bei Formanforderungen für befristete Arbeitsverträge und solche »nur« mit Altersgrenze	286
--	-----

Buchbesprechungen

287

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2018
auf der Rückseite

BGH: Einsichtnahme des Mieters in für die Betriebskostenabrechnung erhobenen Einzelverbrauchsdaten anderer Nutzer

Ein Mieter kann im Rahmen der bei einer Betriebskostenabrechnung geschuldeten Belegvorlage vom Vermieter auch die Einsichtnahme in die von diesem erhobenen Einzelverbrauchsdaten anderer Nutzer eines gemeinsam versorgten Mietobjekts beanspruchen, um sich etwa Klarheit zu verschaffen, ob bei einer verbrauchsabhängigen Abrechnung der Gesamtverbrauchswert mit der Summe der Verbrauchsdaten der anderen Wohnungen übereinstimmt, ob deren Werte zutreffend sind oder ob sonst Bedenken gegen die Richtigkeit der Kostenverteilung bestehen. Der Darlegung eines besonderen Interesses an dieser Belegeinsicht bedarf es nicht. Das hat der BGH mit Urteil vom 07.02.2018 – VIII ZR 189/17 entschieden. Weiter sei ein Mieter zur Leistung von Betriebskostennachzahlungen nicht verpflichtet, solange und soweit der Vermieter einem berechtigten Verlangen nach Belegvorlage nicht nachgekommen ist.

> DokNr. 18002188

OLG Düsseldorf: Keine vollständige intensive Prüfung von Rechts- und Tatsachenfragen im Eilverfahren

In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das OLG Düsseldorf am 30.05.2018 – VI-3 Kart 446/18 (V) entschieden, dass im Rahmen einer summarischen Prüfung komplexe Tatsachenfragen oder schwierige Rechtsfragen nicht im Eilverfahren geklärt werden können, wenn dies nur durch ein aufwendiges Studium der Verfahrens- und Verwaltungsvorgänge sowie Recherche von Rechtsprechung und Literatur und ggf. auch umfangreiche Anhörung und Beweisaufnahme erfolgen kann. Solche Tatsachen- und Rechtsfragen können im Rahmen und in den Grenzen eines Eilverfahrens bereits aufgrund der Natur der Sache, die im Eilverfahren eine beschleunigte Behandlung erfordert, nicht gewürdigt werden.

Im Eilverfahren gem. § 77 Abs. 3 S. 4 EnWG hätte die Anlegung desselben Prüfungsmaßstabes wie im Hauptsacheverfahren, der zu einer ebenso intensiven Prüfung und Befassung mit den aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung führen würde, faktisch die Durchführung eines vorgelagerten, weiteren Beschwerdeverfahrens zur Folge. Eine vollständige zweifache Würdigung des Sach- und Streitstoffes sieht die Rechtsschutzsystematik des EnWG indes nicht vor und sie ist auch nicht verfassungsrechtlich zur Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes geboten. Die Bewertung komplexer Tatsachen- sowie schwieriger Rechtsfragen müsse bei nur summarischer Prüfung ergebnisoffen bleiben.

In der Sache ging es um die Erstellung und Umsetzung eines die Bedürfnisse der Eisenbahnverkehrsunternehmen berücksichtigendes Netzzugangsmodell mit dem Ziel der Öffnung des Bahnstromnetzes.

> DokNr. 18002189

OLG Düsseldorf: Bei der Ausschreibung von Sekundärregelung und Minutenreserve ist die Festlegung eines Mischpreisverfahrens aus Leistungspreis und gewichtetem Arbeitspreis durch BNetzA zulässig

Der von der Bundesnetzagentur gewählte Ansatz eines Zuschlagsmechanismus in Form eines Mischpreisverfahrens aus Leistungspreis und gewichtetem Arbeitspreis zur Vermeidung außergewöhnlich hoher Ausgleichsenergiekosten ist zulässig. Das hat das OLG Düsseldorf im Rahmen eines Eilverfahrens am 11.07.2018 – VI-3 Kart 806-18 festgestellt. Danach hat sich die Bundesnetzagentur im Rahmen des durch § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV eröffneten Aufgreif- und Ausgestaltungsermessens gehalten zur Frage, welche Änderung des bislang etablierten Zuschlagsmechanismus geboten ist, um Missbrauchsmöglichkeiten und erhöhte Energiepreise weitestgehend auszuschließen und eine effiziente und kostenbasierte Regelernergiebeschaffung zu etablieren, § 77 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 1 EnWG.

Im Hinblick auf die angeordnete Umsetzungsfrist (8 Wochen) bestünden jedoch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit. Die Umsetzungsfrist orientiert sich zum einen an dem Interesse der Marktteilnehmer, sich auf die veränderten Bedingungen einzustellen, und zum anderen an dem Interesse der Bilanzkreisverantwortlichen an einer möglichst kurzen Umsetzungsfrist. Hier fehle es in diesem Zielkonflikt an einer vollständigen und zutreffenden Sachverhaltsermittlung als auch an einer zureichenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Interessenlage von Anbietern mit Anlagenpools.

> DokNr. 18002190

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 5080, Telefax (089) 23 50 5089. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.